



**CISPA – Helmholtz-Zentrum für Informationssicherheit gGmbH**  
Abteilung Beschaffungen und Vergabestelle

## **Vertragsunterlagen**

zum Abschluss einer Rahmenvereinbarung über Intensivworkshops zu Präsentationstechniken (Pitch-Coaching) und Einzelcoaching zur Vorbereitung auf ERC-Interviews.

**Vergabenummer: 2026\_283**

### **Präambel**

Die folgenden Vertragsbedingungen sind Bestandteil des Vergabeverfahrens zum Abschluss einer Rahmenvereinbarung über Intensivworkshops zu Präsentationstechniken (Pitch-Coaching) und Einzelcoaching zur Vorbereitung auf ERC-Interviews.

Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird davon abgesehen, bei Fehlen einer geschlechtsneutralen Formulierung sowohl die männliche als auch weitere Formen anzuführen. Die nachstehend gewählten männlichen Formulierungen gelten deshalb uneingeschränkt auch für die weiteren Geschlechter.

Öffentliche Ausschreibung gemäß § 9 UVgO  
Rahmenvereinbarung über Intensivworkshops zu Präsentationstechniken (Pitch-Coaching)  
und Einzelcoaching zur Vorbereitung auf ERC-Interviews  
– Vergabeunterlagen (Stand: 28.09.2026) –

---

**Besondere Vertragsbedingungen**

**Dienstleistungsvertrag**

zwischen

der CISPA - Helmholtz-Zentrum für Informationssicherheit gGmbH, Stuhlsatzenhaus 5,  
66123 Saarbrücken, vertreten durch den Geschäftsführer Dr. Kevin Streit

im Folgenden „Auftraggeber – AG“ genannt

und

**dem Adressaten des Zuschlagsschreibens**

im Folgenden „Auftragnehmer – AN“ genannt

wird folgender Vertrag geschlossen:

**1. Vertragsbestandteile**

- (1) Die nachfolgend benannten Bestimmungen sind wesentliche Bestandteile dieses Vertrages und gelten im Falle von sich widersprechenden Bestimmungen in folgender Reihenfolge:
  - (a) Die Leistungsbeschreibung, ggf. konkretisiert durch Antworten auf Bieterfragen
  - (b) das Preisblatt (Preisangaben, ggfs. über das Bietertool) des Bieters
  - (c) das im Zuschlagsschreiben benannte Angebot des Auftragnehmers
  - (d) diese im Folgenden definierten besonderen Vertragsbedingungen;
  - (e) die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B), veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 178a vom 23. September 2003, in der jeweils gültigen Fassung,
- (2) Mit Angebotsabgabe erkennt der Auftragnehmer diese besonderen Vertragsbedingungen an und bestätigt, sein Angebot auf dieser Grundlage erstellt zu haben.
- (3) Etwaige Vorverträge, Protokolle oder sonstige Korrespondenz im Zusammenhang mit dem Abschluss dieses Vertrags, insbesondere Liefer-, Vertrags- und Zahlungsbedingungen des AN, sind nicht Vertragsbestandteil und haben keine Gültigkeit.

Öffentliche Ausschreibung gemäß § 9 UVgO  
Rahmenvereinbarung über Intensivworkshops zu Präsentationstechniken (Pitch-Coaching)  
und Einzelcoaching zur Vorbereitung auf ERC-Interviews  
– Vergabeunterlagen (Stand: 28.09.2026) –

---

## **2. Vertragsgegenstand**

- (4) Vertragsgegenstand LOS 1: Der Auftragnehmer übernimmt für den Auftraggeber die Durchführung von Intensivworkshops zu Präsentationstechniken (Pitch-Coaching) gemäß dem Angebot des Auftragnehmers und den dafür maßgeblichen Vergabeunterlagen. Es wird dazu auf das entsprechende Leistungsverzeichnis der Vergabeunterlagen verwiesen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich insbesondere qualitätsgerecht zu leisten.
- (5) Vertragsgegenstand LOS 2: Der Auftragnehmer übernimmt für den Auftraggeber die Durchführung von Einzelcoachings für ERC Grants zur Vorbereitung auf ERC-Interviews gemäß dem Angebot des Auftragnehmers und den dafür maßgeblichen Vergabeunterlagen. Es wird dazu auf das entsprechende Leistungsverzeichnis der Vergabeunterlagen verwiesen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich insbesondere qualitätsgerecht zu leisten.
- (6) Der Rahmenvertrag dient der Beschleunigung der Erteilung von Einzelaufträgen. Die Beschaffung erfolgt anhand von bedarfsorientierten Einzelbestellungen. Ein Anspruch auf die Erteilung von Einzelaufträgen besteht nicht. Insbesondere ist der AG nicht verpflichtet, den Bedarf an dieser Leistung ausschließlich auf der Grundlage dieses Vertrages und unter Berücksichtigung der geschätzten Höchstabnahmemenge abzuwickeln. Das Auftragsvolumen während der Vertragslaufzeit ist abhängig von der entsprechenden Notwendigkeit.

## **3. Fiktives Mengengerüst**

- (7) Die Angaben im Preisblatt für LOS 1 und LOS 2 basieren auf einem fiktiven Mengengerüst auf Schätzbasis. Der Auftragnehmer erwirbt keinen Rechtsanspruch darauf, die Dienstleistung in der Höhe dieser auf Schätzbasis angegebenen Höchstabnahmemenge auf der Grundlage dieses Vertrages durchzuführen.
- (8) Der Auftraggeber geht für die Leistung zu LOS 1 Intensivworkshops zu Präsentationstechniken (Pitch-Coaching) von einer geschätzten Anzahl von 2 Workshops pro Kalenderjahr und demnach eine Gesamtschätzung von 8 Workshops aus.
- (9) Der Auftraggeber geht für die Leistung zu LOS 2 Einzelcoaching für ERC Grants zur Vorbereitung auf ERC-Interviews von einem geschätzten Aufwand von 50 Stunden pro Kalenderjahr aus und demnach von einer Gesamtschätzung von 200 Stunden.

## **4. Vertragliche Mindestabnahmesumme**

- (10) Für die Leistungen aus den Rahmenvereinbarungen zu LOS 1 und LOS 2 werden keine Mindestabnahmesumme vereinbart.
- (11) Die von den zuständigen Fachbereichen angegebenen Mengen sind lediglich Ausdruck der Erwartung des Auftraggebers hinsichtlich des Bedarfs an Leistungen, die vom ausgeschriebenen Auftrag umfasst sind. Der tatsächliche Bedarf an diesen Leistungen ergibt sich aus der Nachfrage der Forschenden am Zentrum. Eine Mindestabnahmesumme bzw. -menge kann seitens des AG nicht garantiert werden. Der Auftragnehmer erhält durch Zuschlag auf sein Angebot

Öffentliche Ausschreibung gemäß § 9 UVgO  
Rahmenvereinbarung über Intensivworkshops zu Präsentationstechniken (Pitch-Coaching)  
und Einzelcoaching zur Vorbereitung auf ERC-Interviews  
– Vergabeunterlagen (Stand: 28.09.2026) –

---

keinen Rechtsanspruch auf Einzelabrufe. Der Auftrag-geber verpflichtet sich somit nicht, eine bestimmte Menge an Leistungen abzunehmen oder für einen bestimmten Betrag auf der Grundlage der Rahmenvereinbarungen ein-zukaufen. Der tatsächliche Verbrauch kann von den zugrunde gelegten Schätzwerten abweichen, so dass sowohl Mehr- als auch Minderverbräuche möglich sind.

#### **5. Vertragliche Höchstabnahmesumme LOS 1**

- (12) Die wertmäßige Höchstabnahmesumme (Summe aller maximal möglichen Einzelabrufe) wird auf 46.000,00 EUR netto festgesetzt. Ein Rechtsanspruch auf die Abnahme dieser Höchstwerte besteht explizit nicht. Der Vertrag endet bei Erreichen der Höchstabnahmesumme (unabhängig vom Zeitablauf). Auf die Regelungen zum Vertragslaufzeit wird entsprechend verwiesen.

#### **6. Vertragliche Höchstabnahmesumme LOS 2**

- (13) Die wertmäßige Höchstabnahmesumme (Summe aller maximal möglichen Einzelabrufe) wird auf 125.000,00 EUR netto festgesetzt. Ein Rechtsanspruch auf die Abnahme dieser Höchstwerte besteht explizit nicht. Der Vertrag endet bei Erreichen der Höchstabnahmesumme (unabhängig vom Zeitablauf). Auf die Regelungen zum Vertragslaufzeit wird entsprechend verwiesen.

#### **7. Einzelabrufe**

- (14) Die Einzelabrufe zur Rahmenvereinbarung für LOS 1 und LOS 2 erfolgen auf der Grundlage der Rahmenvereinbarung und nach dem jeweiligen Bedarf des Auftraggebers. Für die Einzelabrufe (jeder Bestellung) gilt kein Mindestbestellwert. Die Einzelabrufe müssen auch nicht gebündelt erfolgen. Einzelabrufe aus dieser Rahmenvereinbarung können bis zum letzten Tag der Laufzeit der Rahmenvereinbarung erteilt werden.
- (15) Für jeden Einzelabruf gelten die Bedingungen dieser Rahmenvereinbarung.

#### **8. Ausführungsfristen der Einzelabrufe**

- (16) Die Dienstleistung der aus der Rahmenvereinbarung zu LOS 1 und LOS 2 per Einzelabruf beauftragten Leistung ist nach vorheriger Abstimmung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer durchzuführen. Die Beauftragung erfolgt mit schriftlichem Einzelabruf in Textform. Die Einhaltung der Ausführungsfristen ist wesentlich für die Vertragserfüllung.
- (17) Nicht zu vertretende Behinderungen gemäß § 5 Nr. 2 Abs. 1 VOL/B berechtigen den Auftraggeber, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen oder ganz oder teilweise von ihm zurückzutreten, wenn zuvor eine angemessene Verlängerung der Ausführungsfrist erfolgte. In Abwei-

Öffentliche Ausschreibung gemäß § 9 UVgO  
Rahmenvereinbarung über Intensivworkshops zu Präsentationstechniken (Pitch-Coaching)  
und Einzelcoaching zur Vorbereitung auf ERC-Interviews  
– Vergabeunterlagen (Stand: 28.09.2026) –

---

chung zu § 5 Nr. 2 Abs. 2 VOL/B gilt als vereinbart, dass eine solche Verlängerung der Ausführungsfrist um höchstens sechs (6) Wochen ab Zugang der Mitteilung aus § 5 Nr. 1 VOL/B gewährt wird. Dem Auftraggeber steht es frei, kürzere Verlängerungsfristen vorzugeben.

- (18) Eine Kündigung oder ein Rücktritt gemäß der in diesem Abschnitt genannten Regelung ist binnen dreißig (30) Tagen nach Ablauf der verlängerten Ausführungsfrist zu erklären
- (19) Verlängerungsfrist, Kündigung, Rücktritt sind schriftlich mitzuteilen.

---

## **9. Umfang der Leistung und Ausführung / Pflichten des Auftragnehmers**

- (20) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass durch die vertragsgemäße Nutzung der im Rahmen der Leistungserbringung bereitgestellten Unterlagen keine Rechte Dritter verletzt werden.
- (21) Der Auftragnehmer gewährleistet die fachgerechte Leistungserbringung nach anerkannten professionellen Coaching-Standards.
- (22) Soweit durch nachträgliche Anregungen und Änderungswünsche des Auftraggebers
  - das Ergebnis der Untersuchung beeinträchtigt wird,
  - der Zeitplan nicht eingehalten werden kann,
  - der vereinbarte Preis überschritten würde,so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber hierauf unverzüglich schriftlich hinzuweisen. Das gleiche gilt, wenn sich die Anregungen und Änderungswünsche als undurchführbar erweisen.
- (23) Sollte sich im Verlauf der Arbeiten herausstellen, dass das Vertragsziel in der vereinbarten Form undurchführbar ist, das angestrebte Ergebnis überhaupt nicht, nicht auf dem vorgesehenen Weg oder nicht mit der vereinbarten Vergütung zu erreichen ist, so hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu berichten.
- (24) Der Auftragnehmer verpflichtet sich für den Fall, dass der Auftrag in der vorgesehenen Form undurchführbar ist, das angestrebte Ziel überhaupt nicht oder nicht auf dem vorgesehenen Weg zu erreichen ist, auf Verlangen des Auftraggebers einer Vertragsänderung zuzustimmen, durch die eine ähnliche Leistung, der die angezeigten Hindernisse nicht entgegenstehen ermöglicht werden soll. Trägt der Auftraggeber kein solches Verlangen an den Auftragnehmer heran, gelten für die Abwicklung des Vertrages die gesetzlichen Bestimmungen
- (25) Der Leistungsgegenstand hat über die Leistungsbeschreibung hinaus alle etwaigen zwingenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie sämtliche branchenüblichen Normen und Richtlinien zu erfüllen. Über deren Anwendbarkeit hat sich der Auftragnehmer eigenverantwortlich zu informieren.
- (26) Der Auftragnehmer hat sich über alle Einzelheiten, die zur Erfüllung der vereinbarten Leistung erforderlich sind, in eigener Verantwortung Klarheit zu verschaffen. Unklarheiten, fehlende, unvollständige und/oder verspätete Angaben gehen zu seinen Lasten.
- (27) Im Übrigen wird für die Leistungsausführung auf die Bedingungen aus § 4 VOL/B verwiesen.

Öffentliche Ausschreibung gemäß § 9 UVgO  
Rahmenvereinbarung über Intensivworkshops zu Präsentationstechniken (Pitch-Coaching)  
und Einzelcoaching zur Vorbereitung auf ERC-Interviews  
– Vergabeunterlagen (Stand: 28.09.2026) –

---

- (28) Es gelten, auch ohne besondere Erwähnung, alle gesetzlichen Vorschriften, berufsgenossenschaftlichen und behördlichen Auflagen für die Erfüllung der Leistung.
- (29) Der Auftragnehmer hat durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass Personalausfälle infolge Krankheit, Urlaub usw. durch gleichwertiges Personal kompensiert werden.
- (30) Die Verschwiegenheit datenschutzrelevante Informationen und Unterlagen ist (im Innenverhältnis des Auftragsnehmers) arbeitsvertraglich festzuhalten und besteht auch nach Beendigung des Arbeitsvertrages weiter.

---

#### **10. Dokumentation und Berichtswesen für LOS 2**

- (31) Der Auftragnehmer dokumentiert die Durchführung der Leistungen in angemessenem Umfang.
- (32) Dem Auftraggeber werden ausschließlich organisatorische Informationen, insbesondere Anzahl der durchgeführten Coaching-Sitzungen, Termine und Stundenumfänge, übermittelt.
- (33) Personenbezogene oder inhaltliche Coaching-Informationen dürfen nicht Bestandteil der Berichterstattung sein, sofern keine ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Person vorliegt.

#### **11. Keine Übertragung der Leistung auf Dritte**

- (34) Soweit die Vergabeunterlagen nicht ausdrücklich etwas Anderes vorsehen, hat der Auftragnehmer die Leistung selbst zu erbringen. Eine Übertragung der Leistung ganz oder in Teilen auf Dritte ist nur mit vorherigem schriftlichem Einverständnis des Auftraggebers zulässig. Eine solche Zustimmung wird nach Zuschlagserteilung grundsätzlich nicht erteilt.

#### **12. Organisation, Qualifikation und Erfahrung des zum Einsatz kommenden Personals**

- (35) Der Auftragnehmer hat sicherstellen, dass das gemäß dem Angebot des Auftragnehmers für den Auftrag eingesetzte Personal auch tatsächlich, unmittelbar und verantwortlich mit der Auftragsausführung betraut wird und zum Einsatz kommt. Diese Mitarbeiter dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers und nach Evaluation der nötigen Organisation, Qualifikation und Erfahrung gemäß der Ausschreibungskriterien durch Ersatzpersonal ersetzt werden.
- (36) Der Personalwechsel darf in keinem Fall dazu führen, dass weniger qualifiziertes Personal eingesetzt wird.

Öffentliche Ausschreibung gemäß § 9 UVgO  
Rahmenvereinbarung über Intensivworkshops zu Präsentationstechniken (Pitch-Coaching)  
und Einzelcoaching zur Vorbereitung auf ERC-Interviews  
– Vergabeunterlagen (Stand: 28.09.2026) –

---

### 13. Rechnung

- (37) Rechnungsanschrift:

Die Rechnung ist an folgende Anschrift zu adressieren:

CISPA - Helmholtz-Zentrum für Informationssicherheit gGmbH  
Abteilung Finanzen  
Stuhlsatzenhaus 5  
66123 Saarbrücken

- (38) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die vereinbarten Ausführungsfristen (gesetzliche Fristen zur Leistungserbringung) einzuhalten.

- (39) Rechnungsstellung / X-Rechnung:

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber Rechnungen ausschließlich in elektronischer Form als sog. X-Rechnung zu erteilen (siehe E-Rechnungsverordnung des Bundes (E-RechV)). Ausnahmen von der Verpflichtung sind in § 3 Absatz 3 der ERechV geregelt. Für die Übermittlung von elektronischen Rechnungen kann die OZG-konforme Rechnungseingangsplattform des Bundes (OZG-RE) genutzt werden. Damit die Rechnungen dem CISPA korrekt zugeordnet werden können, ist die Angabe unserer Leitweg-Identifikationsnummer „992-80255-64“ zwingend erforderlich. Alternativ können Rechnungen im X-Rechnungs-Format an unser Postfach [xrechnung@cispa.de](mailto:xrechnung@cispa.de) gesandt werden. Rechnungen, für die eine Ausnahme gem. § 3 Abs. 3 ERechV gilt, sind im PDF-Format an [invoice@cispa.de](mailto:invoice@cispa.de) zu senden. Bitte beachten Sie in jedem Fall die auf unserer Website hinterlegten Anforderungen an die Rechnungsstellung (<https://cispa.de/rechnungsstellung-xrechnung>). Für Gutschriften gelten vorgenannte Ausführungen analog.

### 14. Vergütung

- (40) Es gelten die Regelungen der VOL/B. Ergänzend gilt:

- (41) Die Vergütung für die Erbringung der Leistung ist die im Angebot (Preisblatt) des Auftragnehmers angegebene Nettosumme, wobei maßgeblich das Angebot ist, welches im Zuschlags-schreiben benannt wird. Die seitens des Auftragnehmers in seinem Angebot angegebenen Preise gelten als Marktpreise im Sinne von § 4 VO-PR 30/53.

- (42) Während der gesamten Laufzeit dieses Vertrages stellt der Preis des ursprünglich in der Ausschreibung unterbreiteten Angebots die Preisobergrenze dar. Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Preis gemäß der Marktentwicklung nach unten anzupassen.

- (43) Diese Vergütung umfasst auch etwaige Zahlungen für unter diesem Vertrag einzuräumende Nutzungsrechte an dem Leistungsgegenstand.

- (44) Für alle Zahlungen gelten die in diesem Vertrag vereinbarten Zahlungsbedingungen.

Öffentliche Ausschreibung gemäß § 9 UVgO  
Rahmenvereinbarung über Intensivworkshops zu Präsentationstechniken (Pitch-Coaching)  
und Einzelcoaching zur Vorbereitung auf ERC-Interviews  
– Vergabeunterlagen (Stand: 28.09.2026) –

---

- (45) Die Vergütung wird binnen 30 Tagen nach vertragsgemäßer Leistungserbringung und Erhalt der prüfbaren und den Anforderungen des § 14 UStG entsprechenden Rechnung fällig.

## 15. Zahlungsbedingungen

- (46) Es gelten die Zahlungsbedingungen der VOL/B. Darüber hinaus wird folgendes vereinbart:
- (47) Mit dieser Vergütung sind alle nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen und alle bei seiner Durchführung anfallenden Kosten wie Personal-, Sach-, Reise- und Nebenkosten, ferner alle Steuern und Abgaben, Risiko, Gewinn sowie sämtliche Ansprüche urheberrechtlicher Art abgegolten. Inbegriffen sind auch die Kosten für die freien Mitarbeiter des Auftragnehmers. Ergeben sich durch vom Auftraggeber veranlasste oder gebilligte Änderungen oder Ergänzungen der Leistungen Mehr- oder Minderkosten für den Auftragnehmer, so werden die Auswirkungen auf die Höhe der Vergütung in einer besonderen Vereinbarung geregelt.
- (48) Die vereinbarten Entgelte sind Festpreise. Nachforderungen sind ausgeschlossen.
- (49) Der Auftraggeber entscheidet, ob die Leistungen fristgerecht erfolgt und ordnungsgemäß ausgeführt wurden. Die Beweislast für die ordnungsgemäße Erfüllung der Leistung bleibt bis zur Abnahme beim Auftragnehmer.
- (50) Im Falle einer Kündigung werden Leistungen des Auftragnehmers, zu denen er verpflichtet ist, entgolten bis zu dem Zeitpunkt, zu welchem das die Leistungspflicht begründende Vertragsverhältnis gelöst werden kann.
- (51) **Rechnungen** müssen zur Zahlbarkeit zwingend deutlich sichtbar die **den Bezug auf das Vergabeverfahren respektive die erbrachte Leistung** aufweisen und an o. g. **Rechnungsanschrift und Format** gesendet werden.

Öffentliche Ausschreibung gemäß § 9 UVgO  
Rahmenvereinbarung über Intensivworkshops zu Präsentationstechniken (Pitch-Coaching)  
und Einzelcoaching zur Vorbereitung auf ERC-Interviews  
– Vergabeunterlagen (Stand: 28.09.2026) –

---

## **16. Leistungsstörungen und Qualitätsmängel**

- (52) Der Auftragnehmer hat die Leistungen fachgerecht, sorgfältig und entsprechend den vertraglichen Anforderungen zu erbringen.
- (53) Der Auftraggeber kann die Beseitigung festgestellter Mängel verlangen, wenn die Leistung nicht den vertraglich vereinbarten Anforderungen entspricht.
- (54) Als Qualitätsmängel gelten insbesondere:
- a. Einsatz nicht vereinbarter oder nicht ausreichend qualifizierter Trainer/Coaches,
  - b. wiederholte Nichteinhaltung vereinbarter Termine,
  - c. Verstöße gegen Datenschutz- oder Vertraulichkeitsanforderungen,
  - d. erhebliche Abweichungen von den in der Leistungsbeschreibung festgelegten Leistungsinhalten,
  - e. wiederholte Beschwerden, die nach Prüfung durch den Auftraggeber auf nachvollziehbare Leistungsdefizite zurückzuführen sind.
- (55) Wiederholte oder schwerwiegende Vertragsverletzungen berechtigen den Auftraggeber nach erfolgloser Fristsetzung zur außerordentlichen Kündigung der Rahmenvereinbarung.
- (56) Der Auftragnehmer hat den gesamten Umfang der Mängelansprüche (Support, Material, Arbeitszeit, Anfahrt etc.) abzusichern. Alle Mängelrügen sind nur durch den Auftragnehmer durchzuführen bzw. zu koordinieren. Der Auftraggeber muss weder zusätzliche Hotlines, Firmen oder Subunternehmer kontaktieren noch irgendwelche Komponenten einschicken.
- (57) Alle Mängelrügen sind an Arbeitstagen (Montag bis Freitag ohne Feiertage innerhalb eines Tages nach Eingang beim Auftragnehmer per E-Mail mit Angabe des Termins (Datum und Uhrzeit) zu bestätigen.
- (58) Die Mängelrügen müssen mindestens per Telefon an den Auftragnehmer übermittelt werden können.
- (59) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 14 VOL/B.

## **17. Pflichtverletzung des Auftragnehmers**

- (60) Für Pflichtverletzungen des Auftragnehmers gelten die Regelungen aus § 7 VOL/B.
- (61) Für Schäden, die nicht am Leistungsgegenstand selbst entstanden sind, haftet der Auftragnehmer jedoch nur
- (f) bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit;
  - (g) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit;
  - (h) bei Mängeln, die er arglistig verschwiegen hat oder deren Abwesenheit er garantiert hat;
  - (i) bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- und Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird;
  - (j) bei leichter Fahrlässigkeit, außer in den Fällen (ii), (iii), (iv), bis zu einer maximalen Summe in Höhe der doppelten Gesamtvertragssumme.

Öffentliche Ausschreibung gemäß § 9 UVgO  
Rahmenvereinbarung über Intensivworkshops zu Präsentationstechniken (Pitch-Coaching)  
und Einzelcoaching zur Vorbereitung auf ERC-Interviews  
– Vergabeunterlagen (Stand: 28.09.2026) –

---

## **18. Nebenpflichten**

- (62) Die Nichterfüllung von Leistungen, ein sich ankündigender Liefer- oder Leistungsverzug sowie Mängel sind dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen.
- (63) Der Auftraggeber hat zu Auskünften, die zu Erbringung der Leistung erforderlich sind, zur Verfügung zu stehen.
- (64) Der Auftragnehmer benennt dem Auftraggeber einen dauerhaften Ansprechpartner für die Auftragsabwicklung.
- (65) Der Auftraggeber stellt auf Anforderung die zur Durchführung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen zur Verfügung.
- (66) Erkennt der Auftragnehmer, dass die vertraglich vereinbarten Leistungen nicht eingehalten werden können, hat er den Auftraggeber unter Darlegung der für die Verzögerung / Nichterbringung ursächlichen Gründe unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Unterlässt oder verzögert der Auftragnehmer die Mitteilung nach Satz 1, hat er dem Auftraggeber alle diesem durch die verspätete Unterrichtung entstandenen Schaden zu ersetzen. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers wegen Verzugs bleiben unberührt.

## **19. Abtretung, Aufrechnung**

- (67) Die Abtretung von Forderungen des Auftragnehmers aus diesem Vertrag an Dritte bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Auftraggebers.
- (68) Eine Aufrechnung des Auftragnehmers gegen Forderungen des Auftraggebers ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Auftragnehmer ist ausgeschlossen.

## **20. Haftung**

- (69) Es gelten die Regelungen der VOL/B. Ergänzend gilt:
- (70) Der Auftragnehmer führt die Leistungen nach diesem Vertrag mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns durch. Der Auftragnehmer haftet unbeschadet anderer gesetzlicher Vorschriften für schuldhaft verursachte Schäden aller Art, die durch ihn oder seine Mitarbeiter oder beauftragte Dritte bei der Erfüllung des Vertrags und bei Gelegenheit verursacht werden. Im Falle der Unterbeauftragung zählen die Unterauftragnehmer als Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers. Dem Auftragnehmer obliegt der Beweis dafür, dass schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegen hat. Er verzichtet gegenüber dem Auftraggeber auf die Exkulpation nach § 831 Abs. 1 S. 2 BGB.
- (71) Die Haftungsbegrenzungen aus dem vorstehenden Absatz gelten nicht für eine Verletzung von Schutzrechten oder anderen Rechten Dritter, die im Zusammenhang mit der Erstellung des Liefergegenstandes oder dessen Nutzung stehen. Der Auftragnehmer übernimmt hierfür die vollumfängliche und alleinige Haftung und hat den Auftraggeber von sämtlichen Forderungen Dritter freizustellen. Dies gilt auch dann, wenn zur Ausführung der Leistung Zeichnungen oder

Öffentliche Ausschreibung gemäß § 9 UVgO  
Rahmenvereinbarung über Intensivworkshops zu Präsentationstechniken (Pitch-Coaching)  
und Einzelcoaching zur Vorbereitung auf ERC-Interviews  
– Vergabeunterlagen (Stand: 28.09.2026) –

---

andere Unterlagen seitens des Auftraggebers zur Verfügung gestellt wurden und der Auftragnehmer mögliche oder tatsächliche Schutzrechtsverletzungen oder andere Rechtsverletzungen erkennt und diese dem Auftraggeber nicht oder nicht rechtzeitig mitteilt.

- (72) Der Auftragnehmer ist zum Ersatz von Kosten verpflichtet, die sich aus der Notwendigkeit einer vom Auftragnehmer zu vertretenden außerordentlichen Kündigung durch den Auftraggeber oder einer unberechtigten Vertragsbeendigung oder Nichterfüllung durch den Auftragnehmer ergeben. Der Auftraggeber haftet – außer bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit – nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Vertragszweckes notwendig sind. Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung des Auftraggebers auch bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten auf den Ersatz des unmittelbaren Schadens beschränkt.

## **21. Vertragserfüllung**

- (73) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen leistungs-, fach- und fristgerecht auszuführen. Erkennt der Auftragnehmer, dass er dieser Verpflichtung nicht oder vorübergehend nicht nachkommen kann, so hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Auftragnehmer der Aufforderung der Nachforderung nicht nach, ist der Auftraggeber berechtigt, die vereinbarten Entgelte herabzusetzen. Die Entscheidung, ob die auszuführende Leistung ordnungsgemäß durchgeführt wurde, trifft der Beauftragte des Auftraggebers (Verwaltungsleiter oder eine von ihm/ beauftragte Person). Der Auftragnehmer hat zur Erfüllung der vertraglichen Leistungen die erforderlichen Arbeitskräfte zu stellen und zu entlohnen. Er verpflichtet sich nur eigenes und zuverlässiges Personal einzusetzen (Unterauftragnehmer bleiben davon unberührt).
- (74) Die Erfüllung dieser vertraglichen Pflichten ist vom Auftragnehmer zu jeder Zeit sicherzustellen. Dies bezieht sich insbesondere auch auf die Ausführungsfristen und die mit den einzelnen Leistungserbringungen verbunden, einzuhaltenden sonstigen Fristen.
- (75) Soweit durch nachträgliche Anregungen und Änderungswünsche des Auftraggebers
- Die Leistung nicht wie vereinbart erbracht werden kann,
  - Die Ausführungs- und/ oder sonstige Fristen nicht eingehalten werden können,
  - Der vereinbarte Preis überschritten würde etc.,
- so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber hierauf unverzüglich schriftlich hinzuweisen. Das Gleiche gilt, wenn sich die Anregungen und Änderungswünsche als undurchführbar erweisen.
- (76) Sollte sich vor Beginn oder während der Vertragslaufzeit herausstellen, dass das Vertragsziel in der vereinbarten Form undurchführbar ist, das angestrebte Ergebnis überhaupt nicht, nicht auf dem vorgesehenen Weg oder nicht mit der vereinbarten Vergütung zu erreichen ist, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich schriftlich darüber zu unterrichten.
- (77) Nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 c) VOB/B und § 5 Nr. 2 Abs. 1 S. 2 VOL/B sind die Ausführungsfristen angemessen zu verlängern, wenn „höhere Gewalt“ oder andere unabwendbare Umstände der Grund für die Behinderung des Auftragnehmers sind. Unter „höherer Gewalt“ wird ein von außen auf den Betrieb einwirkendes Ereignis verstanden, das selbst bei Anwendung äußerster Sorgfalt ohne Gefährdung des wirtschaftlichen Erfolgs des Unternehmers nicht abgewendet werden

Öffentliche Ausschreibung gemäß § 9 UVgO  
Rahmenvereinbarung über Intensivworkshops zu Präsentationstechniken (Pitch-Coaching)  
und Einzelcoaching zur Vorbereitung auf ERC-Interviews  
– Vergabeunterlagen (Stand: 28.09.2026) –

---

kann und nicht wegen seiner Häufigkeit von dem Betriebsunternehmer in Rechnung zu stellen und mit in Kauf zu nehmen ist.

- (78) Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten i. S. d. § 275 BGB. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner in Verzug befindet. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Lieferverzögerungen, die COVID-19-bedingt sind, subsumieren sich unter die Definition der höheren Gewalt.

## **22. Geheimhaltung, Datenschutz**

- (79) Es sind die maßgeblichen Bestimmungen des BDSG und des SGB einzuhalten und dem AG die Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit und zur Beachtung des Datenschutzes sowie zur Wahrung des Sozialgeheimnis gem. § 35 Sozialgesetzbuch I (SGB I) durch Unterschrift gemäß beigefügter Anlage zu bestätigen.
- (80) Der Auftragnehmer hat über alle Angelegenheiten, die ihrer Art nach der Verschwiegenheit bedürfen, die ihm in Ausführung des Auftrages bekannt werden, Verschwiegenheit zu bewahren, auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses. Der Auftragnehmer haftet für jeden dem Auftraggeber durch die Mitteilung von Angelegenheiten, über die Verschwiegenheit zu bewahren ist, entstandenen Schaden. Der Auftragnehmer hat die geltenden Datenschutzbestimmungen zu beachten.
- (81) Der Auftragnehmer hat mit der gebotenen Sorgfalt darauf hinzuwirken, dass alle Personen, die von ihm mit der Erfüllung dieses Vertrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten und die aus dem Bereich des Auftraggebers erlangten Informationen nicht an Dritte weitergeben oder sonst verwerten.
- (82) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse der Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung der CISPA gGmbH aushändigen.
- (83) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche als vertraulich gekennzeichneten Informationen, die er im Rahmen der Vertragsausführung mündlich, schriftlich, in digitaler oder in irgendeiner anderen Darstellungsform erhält, insbesondere Dokumente, Zeichnungen, Computersoftware, Know-How, wissenschaftliche, technische, wirtschaftliche und/oder persönliche Daten, Proben, Erfindungen, Entdeckungen, Verfahren, Projekte (im Folgenden „Vertrauliche Informationen“) nach den Vorgaben aus diesem Vertrag streng geheim zu halten.
- (84) Eine Weitergabe an Dritte, seien es natürliche oder juristische Personen, einschließlich verbundener Unternehmen, ist ausdrücklich untersagt. Ausgenommen hiervon ist die Weitergabe an diejenigen Angestellten und / oder Berater des Auftragnehmers, die die Vertraulichen Informationen kennen müssen, um vertraglich geschuldete Leistung erbringen zu können, und nur, soweit diese Personen ihrerseits vom Auftraggeber zur Geheimhaltung und Nichtverwendung verpflichtet wurden. Diese Verpflichtung muss unabhängig vom Fortbestehen eines Arbeitsverhältnisses oder Beratervertrages bestehen und muss in ihrem Ausmaß vergleichbar mit den Anforderungen aus diesem Vertrag sein.

Öffentliche Ausschreibung gemäß § 9 UVgO  
Rahmenvereinbarung über Intensivworkshops zu Präsentationstechniken (Pitch-Coaching)  
und Einzelcoaching zur Vorbereitung auf ERC-Interviews  
– Vergabeunterlagen (Stand: 28.09.2026) –

---

- (85) Der Auftragnehmer wird die Vertraulichen Informationen nicht in irgendeiner Weise, selbst oder durch Dritte, nachahmen oder wirtschaftlich verwerten sowie keine gewerblichen Schutzrechte, wie Patente oder Gebrauchsmuster, darauf anmelden. Insbesondere werden dem Auftragnehmer durch die Überlassung der Vertraulichen Informationen keinerlei Herstellungs-, Vertriebs-, Lizenz- oder sonstige Rechte eingeräumt.
- (86) Ausgenommen von der Pflicht zur Geheimhaltung und Nichtverwertung sind Vertrauliche Informationen, von denen der Auftragnehmer beweisen kann, dass sie
- (k) zum Zeitpunkt der Offenbarung allgemein bekannt waren, oder nach Offenbarung ohne Verschulden des Auftragnehmers allgemein bekannt wurden;
  - (l) der Auftragnehmer zum Zeitpunkt der Offenbarung bereits kannte;
  - (m) der Auftragnehmer rechtmäßiger Weise von Dritten erlangt hat, von denen er ausgehen durfte, dass diese Dritte ohne Verletzung eigener Geheimhaltungspflichten die vertrauliche Information weitergeben durften.
- Soweit es aufgrund gerichtlicher oder behördlicher Verfügungen notwendig ist, darf der Auftragnehmer Vertrauliche Informationen preisgeben, vorausgesetzt, er hat den Auftraggeber mit angemessener Vorlaufzeit hierüber schriftlich informiert, damit dieser geeigneten Maßnahmen zum Schutze der Vertraulichen Informationen ergreifen kann.
- Die Geheimhaltungs- und Nichtverwendungspflichten gelten nach Endabnahme der Leistung für die Dauer von fünf (5) Jahren fort.
- (87) Der Auftragnehmer hat über alle ihm im Rahmen der Auftragsausführung übermittelten Daten, und solche die ihm in Ausführung des Auftrages bekannt werden, Verschwiegenheit zu bewahren, auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses. Der AN haftet für jeden dem Auftraggeber durch die Mitteilung von Angelegenheiten, über die Verschwiegenheit zu bewahren ist, entstandenen Schaden. Der Auftragnehmer hat die geltenden Datenschutzbestimmungen zu beachten.
- (88) Der Auftragnehmer hat mit der gebotenen Sorgfalt darauf hinzuwirken, dass alle Personen, die von ihm mit der Erfüllung dieses Vertrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten und die aus dem Bereich des Auftraggebers erlangten Informationen nicht an Dritte weitergeben oder sonst verwerten.

### **23. Arbeitsergebnisse und Nutzungsrechte**

- (89) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Leistungen frei von Rechten Dritter zu erbringen. Er stellt den Auftraggeber von Ansprüchen Dritter vollständig frei.
- (90) Sämtliche im Rahmen der Leistungserbringung unter diesem Vertrag entstehenden Ergebnisse, einschließlich aller gewerblichen Schutzrechte, Urheberrechte, schutzrechtsfähigen Ergebnisse (insgesamt im Folgenden „Arbeitsergebnisse“ genannt), gehen unmittelbar und zum Zeitpunkt ihrer Entstehung auf den Auftraggeber über. Erforderliche Abtretungserklärungen werden hiermit vorweggenommen und gelten als erteilt.
- (91) An Arbeitsergebnissen, an denen eine Eigentumsübertragung aufgrund ihrer Art nicht möglich ist, räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber hiermit ausschließliche, unbefristete, weltweite, unwiderrufliche, übertragbare und unterlizenzierbare Nutzungsrechte ein. Diese Nut-

Öffentliche Ausschreibung gemäß § 9 UVgO  
Rahmenvereinbarung über Intensivworkshops zu Präsentationstechniken (Pitch-Coaching)  
und Einzelcoaching zur Vorbereitung auf ERC-Interviews  
– Vergabeunterlagen (Stand: 28.09.2026) –

---

zungsrechte umfassen insbesondere die Vervielfältigung, Verwertung, Bearbeitung sowie jegliche andere Änderung der Arbeitsergebnisse durch den Auftraggeber oder Dritte und das uneingeschränkte Recht, diese veränderten Arbeitsergebnisse in der gleichen Weise wie die ursprünglichen Arbeitsergebnisse zu nutzen.

- (92) Für sämtliche Kenntnisse und Know-How, einschließlich aller gewerblichen Schutzrechte, Urheberrechte und anderer Rechte, die vor Beginn dieses Vertrages oder unabhängig von der Leistungserbringung unter diesem Vertrag entstehen oder entstanden sind („Hintergrundwissen“), räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber hiermit nicht-ausschließliche, unbefristete, weltweite, unwiderrufliche, übertragbare und unterlizenzierbare Nutzungsrechte ein.
- (93) Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass einer vertraglich geschuldeten Eigentumsübertragung und/oder Rechteeinräumung keinerlei Rechte Dritter entgegenstehen.
- (94) Jegliche Eigentumsübertragung und Rechteeinräumung sind mit der in diesem Vertrag festgelegten Gesamtvergütung abgegolten.

#### **24. Vertragsänderungen gemäß § 132 GWB / § 47 UVgO**

- (95) Dem Auftraggeber wird die explizite Option zugestanden, den hier gegenständlichen Auftrag i. S. d. § 132 Abs. 2 Nr. 1 GWB möglicherweise mengenmäßig oder inhaltlich (Art und Qualität etc.) in dem nach § 132 Abs. 2 S. 2 GWB festgelegten Umfang während der Vertragslaufzeit zu ändern. Die Art und Qualität inhaltlicher Änderungen wird sich an der hier ausgeschriebenen Leistungsart orientieren.

#### **25. Presseveröffentlichungen, Wissenschaftliche Veröffentlichungen**

- (96) Jegliche Art von Veröffentlichungen mit Bezug auf den Auftraggeber und/oder den Vertragsgegenstand bedürfen der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Ein Anspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

#### **26. Vertragsbeginn, -dauer und (außerordentliche) Kündigung**

- (97) Die Laufzeit der Rahmenvereinbarung LOS 1 Intensivworkshops zu Präsentationstechniken (Pitch-Coaching) beginnt zum 01.01.2027 endet am 31.12.2027. Der Auftraggeber kann die zu schließende Rahmenvereinbarung jeweils einseitig dreimal um je ein weiteres Vertragsjahr verlängern. Einer expliziten Kündigung bedarf es insoweit nicht. Die einzelnen Verlängerungsoptionen sind jeweils 3 Kalendermonate vor Ablauf des jeweiligen Vertragsjahres in Textform zu erklären. Die maximale Vertragslaufzeit ist damit auf 4 Jahre beschränkt. Der Vertrag endet ebenfalls und unabhängig von der Vertragslaufzeit bei Erreichen der Höchstabnahmemenge gemäß den besonderen Vertragsbedingungen.
- (98) Die Laufzeit der Rahmenvereinbarung LOS 2 Einzelcoaching für ERC Grants zur Vorbereitung auf ERC-Interviews beginnt zum 01.01.2027 endet am 31.12.2027. Der Auftraggeber kann die zu schließende Rahmenvereinbarung jeweils einseitig dreimal um je ein weiteres Vertragsjahr verlängern. Einer expliziten Kündigung bedarf es insoweit nicht. Die einzelnen Verlängerungsopti-

Öffentliche Ausschreibung gemäß § 9 UVgO  
Rahmenvereinbarung über Intensivworkshops zu Präsentationstechniken (Pitch-Coaching)  
und Einzelcoaching zur Vorbereitung auf ERC-Interviews  
– Vergabeunterlagen (Stand: 28.09.2026) –

---

onen sind jeweils 3 Kalendermonate vor Ablauf des jeweiligen Vertragsjahres in Textform zu erklären. Die maximale Vertragslaufzeit ist damit auf 4 Jahre beschränkt. Der Vertrag endet ebenfalls und unabhängig von der Vertragslaufzeit bei Erreichen der Höchstabnahmemenge gemäß den besonderen Vertragsbedingungen.

- (99) Der Vertrag endet ebenfalls und unabhängig von der Vertragslaufzeit bei Erreichen der Höchstabnahmemenge gemäß den besonderen Vertragsbedingungen.
- (100) Der Auftraggeber kann – abgesehen von den sonstigen gesetzlichen Bestimmungen – das Vertragsverhältnis insbesondere in folgenden Fällen außerordentlich kündigen:
- (n) der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers, die Beantragung der Eröffnung oder die Ablehnung des Antrages mangels Masse;
  - (o) der Wegfall oder die Einschränkung des Tätigkeitsfeldes des die Leistung empfangenden Institutes des Auftraggebers;
  - (p) ein schwerwiegender Vertragsverstoß des Auftragnehmers, der nicht innerhalb angemessener Zeit geheilt werden kann;
  - (q) wenn der Vertrag unter Verletzung der Vorschriften des Gesetzes zur Wettbewerbsbeschränkung zustande gekommen ist;
  - (r) wenn der Auftragnehmer wesentlichen Verpflichtungen aus diesem Vertrag wiederholt und trotz schriftlicher Mahnung mit angemessener Fristsetzung nicht nachkommt;
  - (s) der Nachweis eines Abschlusses einer Haftpflichtversicherung erfolgt nicht unverzüglich binnen einer vom Auftraggeber gesetzten Frist;
  - (t) wenn der Auftragnehmer die nach diesem Vertrag obliegenden Leistungen mangelhaft durchgeführt hat oder der Auftraggeber oder der Auftragnehmer den Bestimmungen dieses Vertrages in grober Weise zuwiderhandelt;
  - (u) Es werden schwere Verfehlungen des Auftragnehmers bzw. dessen Geschäftsführers festgestellt (z.B. strafrechtliche Ermittlungsverfahren, insbesondere wegen politisch motivierter Straftaten, Bußgeldbescheide wegen gewerberechtlicher Verstöße); Dem Auftraggeber ist in diesem Falle ein Abwarten der Rechtskraft einer entsprechenden Entscheidung nicht zuzumuten.
  - (v) Der Auftragnehmer setzt zur Erbringung seiner vertraglich geschuldeten Leistung einen Mitarbeiter / eine Mitarbeiterin ein, der / die nach Kenntnis des Auftragnehmers wegen politisch motivierter Straftaten vorbestraft ist.
  - (w) Der Auftragnehmer hat bei der Auftragsvergabe falsche Angaben hinsichtlich der abzugebenden Erklärungen gemacht
  - (x) Der Auftragnehmer setzt einen vom Auftraggeber nicht genehmigten Unterauftragnehmer ein.
  - (y) **Der Auftraggeber kann den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist kündigen, insbesondere wenn der Auftragnehmer wiederholt nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß leistet.** Ein Schadensersatzanspruch des Auftragnehmers wegen vorzeitiger Beendigung des Vertrages ist insoweit ausgeschlossen.
- (101) Verzögert der Auftragnehmer den Beginn der Arbeiten oder gerät er mit den Arbeiten in Verzug, so kann der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung setzen und erklären, dass er nach Ablauf der Frist die Annahme der Leistung ablehne. Nach

Öffentliche Ausschreibung gemäß § 9 UVgO  
Rahmenvereinbarung über Intensivworkshops zu Präsentationstechniken (Pitch-Coaching)  
und Einzelcoaching zur Vorbereitung auf ERC-Interviews  
– Vergabeunterlagen (Stand: 28.09.2026) –

---

fruchtlosem Ablauf der Frist kann der Auftraggeber den Vertrag kündigen, vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

- (102) Der Auftragnehmer kann den Vertrag kündigen, wenn der Auftraggeber eine ihm obliegende Hauptpflicht unterlässt und dadurch den Auftragnehmer außerstande setzt, die Leistung auszuführen.
- (103) Eine Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Im Falle der Kündigung erstattet der Auftraggeber dem Auftragnehmer die bis zur Beendigung des Vertrages entstandenen Kosten, maximal jedoch bis zur Höhe der Vertragssumme. Erstattungsfähig sind nur solche Kosten, die der Auftragnehmer als im Rahmen dieser Vertragserfüllung entstanden nachweisen kann und die üblicherweise vom Auftraggeber erwartet werden konnten.
- (104) Regelungen in diesem Vertrag zu Gewährleistung, Haftung, Veröffentlichungen, Geheimhaltung, Gerichtsstand, anwendbarem Recht einschließlich Sprachwahl sowie diese Klausel selbst bleiben auch nach einer Vertragsbeendigung gleich aus welchem Grunde gültig.

## **27. Abwehrklausel zu bieter eigenen AGB**

- (105) Etwaige Vorverträge, im Rahmen der Vergabeunterlagen nicht geforderte, nicht aufgeführte und / oder geforderte Unterlagen, Protokolle oder Liefer-, Vertrags- und Zahlungsbedingungen des AN sind nicht Vertragsbestandteil. Die allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers haben insoweit keine Gültigkeit.

## **28. Antikorruptionsklausel**

- (106) Mitarbeitern des Auftraggebers ist es aus dienst- bzw. arbeitsrechtlichen Gründen untersagt, Belohnungen, Geschenke oder sonstige Vorteile, d. h. unentgeltliche Zuwendungen, auf die kein gesetzlich begründeter Anspruch besteht, anzunehmen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Mitarbeitern des Auftraggebers keine derartigen Geschenke oder sonstigen Vorteile anzubieten bzw. an diese zu erbringen.
- (107) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die Antikorruptionsklausel eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 % der Netto- Gesamtauftragssumme, jedoch mindestens 1.000 €, maximal 100.000 € an den Auftraggeber zu zahlen. Der Auftraggeber ist ferner berechtigt, im Falle der Zuwiderhandlung gegen die Antikorruptionsklausel den Vertrag mit einer angemessenen Frist zu kündigen. Bei schweren Verstößen steht ihm auch das Recht der fristlosen Kündigung zu.
- (108) Der Auftraggeber weist zudem darauf hin, dass schwere Verfehlungen dazu führen können, dass der Auftragnehmer von der Teilnahme am Wettbewerb bei der Vergabe künftiger Leistungen ausgeschlossen werden kann (§ 31 Absatz 2 UVgO).

Öffentliche Ausschreibung gemäß § 9 UVgO  
Rahmenvereinbarung über Intensivworkshops zu Präsentationstechniken (Pitch-Coaching)  
und Einzelcoaching zur Vorbereitung auf ERC-Interviews  
– Vergabeunterlagen (Stand: 28.09.2026) –

---

## 29. Mitteilungen

- (109) Erklärungen und vertraglich geforderte Mitteilungen sind zu richten an:

CISPA - Helmholtz-Zentrum für Informationssicherheit gGmbH

**Abteilung Beschaffungen / Vergabestelle**

Stuhlsatzenhaus 5

66123 Saarbrücken

## 30. Vertragsschluss

- (110) Der Vertrag (mit all seinen Bestandteilen gemäß Nr. 1 dieses Vertrages) gilt mit Zuschlag als geschlossen.

## 31. Unterschriften / Signatur

- (111) Durch die Bereitstellung sämtlicher Vergabeunterlagen über das Bietertool ist die Abgabe einer sogenannten Containersignatur gewährleistet. D. h., das Angebot muss vor der Übermittlung einmalig entsprechend signiert werden (Signatur in Textform, fortgeschrittene Signatur oder qualifizierte Signatur). Die händische Unterschrift unter den einzelnen Dokumenten entfällt damit. Sie gilt mit der Abgabe der elektronischen Signatur für alle Dokumente als abgegeben. Die rechtsverbindliche, digitale Unterschrift durch elektronische Signatur gemäß Textform muss in jedem Fall die Angabe der natürlichen Person, die die Erklärung abgibt, enthalten - optional auch unter Angabe des Unternehmensnamens sowie der Rechtsform (z. B. Müller GmbH & Co. KG, Andreas Müller als Abteilungsleiter). Ohne die Angabe der natürlichen Person, die die Erklärung abgibt, gilt das Angebot als nicht unterschrieben und muss zwingend vom Vergabeverfahren ausgeschlossen werden.

## 32. Schriftform

- (112) Zwischen den Parteien dieses Vertrags besteht Einigkeit darüber, dass dieser Vertrag abschließend ist und weitere Abreden nicht getroffen wurden.
- (113) Dieser Vertrag regelt die Beziehungen der Parteien hinsichtlich des Vertragsgegenstandes abschließend und ersetzt alle früheren Absprachen. Mündliche oder schriftliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Aufhebungen, Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer rechtlichen Wirksamkeit der Schriftform, dies gilt auch für eine Vereinbarung über die Aufhebung oder Änderung der Schriftform selbst.

## 33. Salvatorische Klausel

- (114) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Geltung des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien vereinbaren für diesen Fall, eine andere Bestimmung zu treffen, welche der unwirksamen Bestimmung dem Sinne und der wirtschaftlichen Bedeutung nach möglichst nahekommt. Dasselbe gilt für den Fall einer Regelungslücke.

Öffentliche Ausschreibung gemäß § 9 UVgO  
Rahmenvereinbarung über Intensivworkshops zu Präsentationstechniken (Pitch-Coaching)  
und Einzelcoaching zur Vorbereitung auf ERC-Interviews  
– Vergabeunterlagen (Stand: 28.09.2026) –

---

**34. Gerichtsstand, anwendbares Recht**

- (115) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Saarbrücken, Deutschland. Es gilt das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Regelungen des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts (CISG). Gerichtliche und außergerichtliche Streitigkeiten sind in deutscher Sprache zu führen.

---

**Die elektronische (Container-)Signatur ersetzt bei Abgabe Ihres Angebotes die händische Unterschrift. Dieser Vertrag kommt insoweit durch Zuschlagserteilung zustande.**

**Der Vertrag muss damit nicht gesondert unterzeichnet werden.**